

- Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz - BVerfGG)
- Bundeswahlgesetz (BWahlG)
- Wahlprüfungsgesetz (WahlPrG)
- Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz - PartG)
- Vertrag über die Europäische Union (EUV)
- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union
- Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)
- Weimarer Reichsverfassung (WRV)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)
- Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Bundes (VwVG)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Bundesbeamtenengesetz (BBG)
- Bundesdisziplinargesetz (BDG)
- Bundesbesoldungsgesetz (BBesG)
- Verordnung über die Laufbahnen der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten (Bundeslaufbahnverordnung - BLV)
- Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG)
- Strafgesetzbuch (StGB)
- Strafprozeßordnung (StPO)
- Bundeshaushaltsordnung (BHO)¹
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO)
- Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr XXXX (Haushaltsgesetz XXX - HG mit Gesamtplan)

2. Ergänzungen für Fachbereich Bundespolizei:

- Gesetz über die Bundespolizei (BPolG)
- Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte (UZwG)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministers des Innern zum Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwVwV-BMI)
- Bundespolizeibeamtenengesetz (BPolBG)
- Verordnung über die Zuständigkeit der Bundespolizeibehörden (BPolZV)

Für die Bearbeitung von Prüfungsarbeiten im Modul 7 dürfen landesrechtliche Legalbestimmungen, die - wie etwa § 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) - die Grundbegriffe des Gefahrenabwehrrechts zum Gegenstand haben, nicht verwendet werden. Soweit Ihre für die Benutzung in der Prüfung vorgesehene Textsammlung entsprechende Bestimmungen beinhaltet, müssen die maßgeblichen Textseiten verdeckt werden.

¹ Die vom Studienbereich Öffentliche Finanzwirtschaft herausgegebene „Vorschriftensammlung für das Grundstudium“ mit allen haushaltsrechtlichen Vorschriften ist zugelassen.

Das kann beispielhaft durch ein mit einer Heftklammer angebrachtes Papier geschehen. Zuwiderhandlungen werden als Täuschungshandlung qualifiziert.

3. Gesetzessammlungen die standardmäßig zugelassen sind:

- Gesetzessammlungen für die Bundespolizei, Lübecker Medien Verlag
- Basisgesetze Einsatzrecht, BOORBERG
- Basistexte Öffentliches Recht, Beck-Texte im dtv
- Verwaltungsgerichtsordnung, Beck-Texte im dtv
- Grundgesetz, Beck-Texte im dtv
- Staats- und Verwaltungsrecht Bundesrepublik Deutschland, C.F. Müller Verlag
- Verfassungs- und Verwaltungsgesetze, SARTORIUS, C.H.BECK
- Beamtenrecht, Beck-Texte im dtv
- Haushaltsrecht Vorschriftensammlung, Johannes Schuy, C.F. Müller
- Vorschriftensammlung für die Bundesverwaltung (VS-BV), BOORBERG
- Vorschriftensammlung Öffentliche Finanzwirtschaft, BOORBERG²

Die Verwendung von Loseblattsammlungen (wie z.B. Sartorius) oder anderen Zusammenstellungen von Gesetzen (z.B. Beck-Texte) ist - mit Ausnahme von Gesetzeskommentaren - zugelassen, auch wenn zusätzliche Gesetze enthalten sind, die nicht für notwendig erklärt wurden.

Etwaige in den o.g. Gesetzeszusammenstellungen abgedruckte Zusatzinformationen, wie kurze allgemeine Einführungen, Inhalts- und Suchwortverzeichnisse, sind zulässig. Die Studierenden haben dafür zu sorgen, dass die verwendeten Gesetzessammlungen am Prüfungstag mindestens auf dem Stand der Gesetzgebung zum Zeitpunkt des Beginns des Grundstudiums sind.

Die zugelassenen Gesetzestexte dürfen keine Ergänzungen (eingeheftete / eingelegte Aufbauschemata, Formulare, Kurzkommentare) enthalten.

Selbst gefertigte Texte / Textsammlungen (z.B. über „Juris“) sind als Hilfsmittel ebenfalls NICHT zugelassen.

C. Markierung und Präparierung der Gesetzestexte

Eintragungen in die verwendeten Gesetzestexte sind grundsätzlich unzulässig.

Dazu gehören insbesondere:

- Paragrafenketten
- Zahlenverweise
- Buchstaben
- Radierungen, wenn der ursprüngliche Inhalt noch als solcher erkennbar ist
- Abkürzungen oder

² Die ausführliche Einführung dieser Vorschriftensammlung ist für die Zwischenprüfung so zu präparieren, dass sie während der Prüfung nicht eingesehen werden kann.

- (Sonder-)Zeichen

Keine Beanstandungen erfahren lediglich die nachstehend geregelten Ausnahmetatbestände:

- Verwendete Gesetzestexte dürfen einfarbige Markierungen / Unterstreichungen enthalten
- anhand der Markierungen / Unterstreichungen darf keinerlei System/Schema der Kommentierung erkennbar sein
- Markierungen sind dann zulässig, wenn ihnen über die Funktion als reine Hervorhebung hinaus durch systematische Verwendung kein zusätzlicher Informationsgehalt beigelegt ist.

Beispiele für systematische und damit unzulässige Unterstreichungen:

- Alle Tatbestandsmerkmale einfach unterstrichen, Rechtsfolgende zweifach unterstrichen
- Vorschriften der formellen Rechtmäßigkeit einfach, Vorschriften der materiellen Rechtmäßigkeit doppelt unterstrichen
- Hervorheben (Einkreisen etc.) einzelner Buchstaben

Lediglich der Beginn eines Gesetzes darf mit einem Reiter / Register gekennzeichnet und mit der Benennung des Gesetzes beschriftet sein (ggfls. Abkürzung).

Reiter / Register innerhalb von Gesetzen sind nicht zulässig.

D. Schlussbestimmungen

Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen gilt ebenso wie die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel als Täuschungsversuch im Sinne der jeweils anzuwendenden Prüfungsordnung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes und die Aufsichtsführenden sind vor Beginn und im Verlauf der Prüfung zur Kontrolle befugt. Die Feststellung eines Täuschungsversuchs obliegt dem Prüfungsamt und kann mit Ausschluss von der Klausur und Bewertung der betroffenen Prüfungsleistung als nicht bestanden geahndet werden.

Bei Fragen steht das Prüfungsamt gern zur Verfügung.

Prüfungsamt

Telefon: (02 28 99) 6 29 – 61 98
Pruefungsamt@hsbund.de
www.hsbund.de/pruefungsamt

Stand: 1. August 2022